

**Aufzuhebender Baulinienplan für die Westzufahrt zur
Monbijoubrücke mit Bauklassenänderung Teilplan A**
vom 21.11.1961

Baulinienplan für die Westzufahrt zur Monbijoubrücke

mit Bauklassenänderung

Teilplan A

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan ersetzt Plan Nr. 3804 vom 6. Feb. 1961

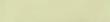
Bern, den 12. April 1961

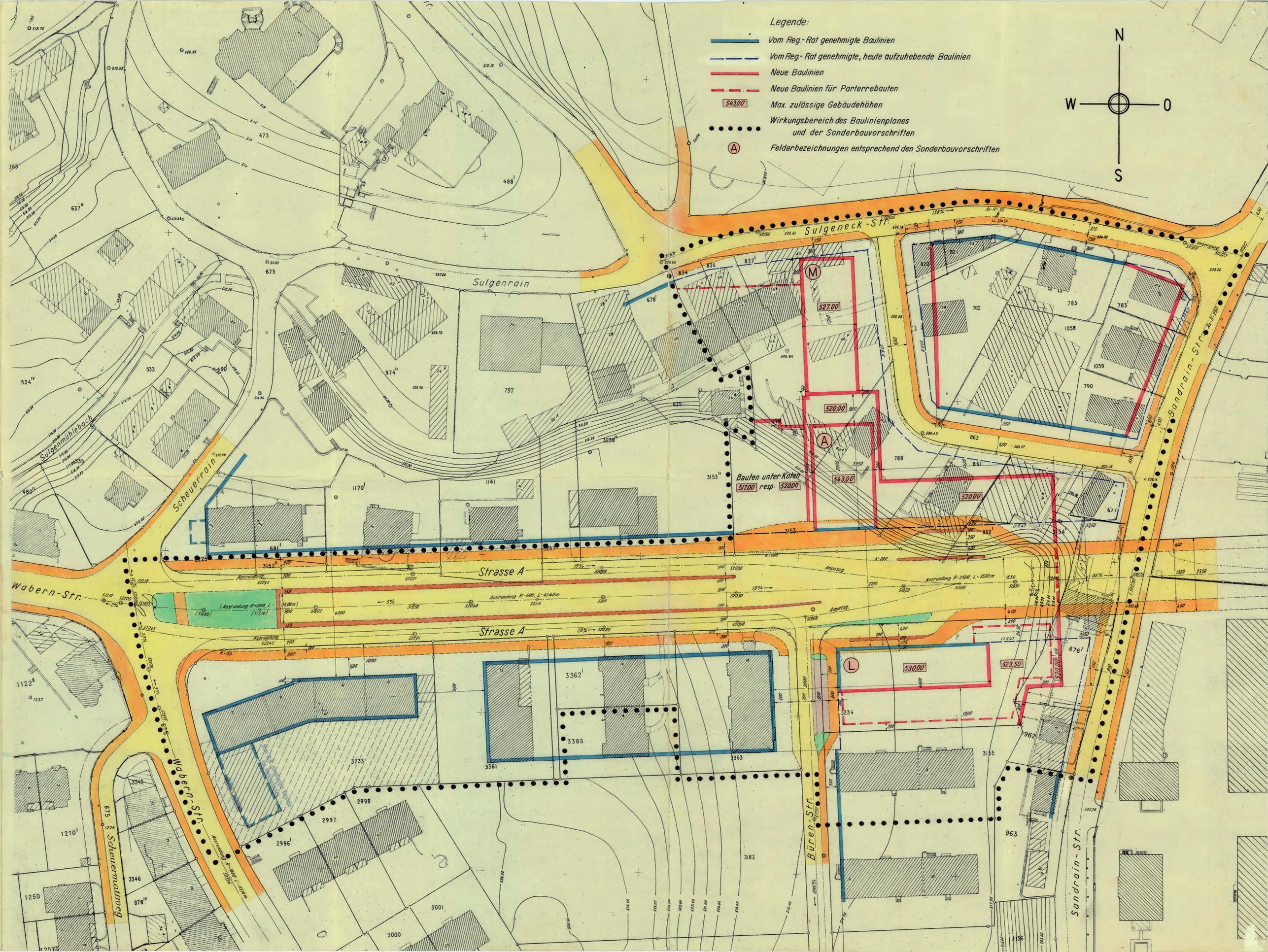
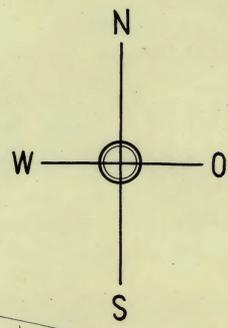
Stadtplanungsamt Bern

H. Apphard
Stadtplaner

389

Legende:

-  Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
-  Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
-  Neue Baulinien
-  Neue Baulinien für Parterrebauten
-  Max. zulässige Gebäudehöhen
-  Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften
-  Felderbezeichnungen entsprechend den Sonderbauvorschriften



Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 13.2. - 4.3.61 Abschluss des Einspracheverfahrens: 8.5.61

Erledigte Einsprachen: 6

Aufrechterhaltene Einsprachen: keine

AUFZUHEBEND

Gemäss Art. 10 Abs. II BVG nicht behandelte Einsprachen: keine

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 Abs. II BVG: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat: 14. 4. 61

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 14. APR. 1961

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *H. Apphard*
Der Stadtschreiber: *H. Apphard*
In Vertretung:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 3. / 4. Juni 1961

mit: 8258 Ja
1222 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber: *H. Apphard*
In Vertretung:

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt, unter Vorbehalt von Drittmannschaften, BERN, den 21. Nov. 1961

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *H. Apphard*
Der Staatschreiber:

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan für die Westzufahrt zur MonbijoubrückeTeilplan A, Nr. 3820Art. 1. Wirkungsbereich

Die Sonderbauvorschriften finden auf das ganze, vom Baulinienplan erfasste Gebiet Anwendung, mit Ausnahme der Grundstücke Burenstrasse 2 - 18 südlich der Strasse A.

Art. 2. Bauklassen - Einteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderregelungen wird das ganze Gebiet der Bauklasse IV zugewiesen.

Art. 3. Geschosshöhen und Gebäudehöhen

- In den Feldern A, L und M sind in Abweichung von den Bestimmungen der Bauklasse folgende Geschosshöhen und Gebäudehöhen zulässig:

im Feld A 7 Geschosse über dem Niveau der Strasse A
 im Feld L 3 Geschosse über dem Niveau der Strasse A
 im Feld M 7 Geschosse über dem Niveau der Sulgeneckstrasse.

- Die Gebäudehöhen dürfen die im Baulinienplan angegebenen Höhenkoten nicht überschreiten; umgekehrt sind diese Höhenkoten ungeachtet der Baulinienabstände einzuhalten (Art. 82 Bauordnung).

Art. 4. Dachgestaltung

- Die Gebäude in den Feldern A, L und M sind mit Flachdächern abzudecken, ebenso die Parterrebauten beim Feld L, sowie die Terrasse und der Zwischenbau auf Kote 520.00.
- Auf der Terrasse östlich des Hochhauses A kann ein Aufbau als Zugang zur öffentlichen Treppe erstellt werden.
- Im übrigen Plangebiet sind flachgeneigte Ziegeldächer, deren Neigung 35° n.T. nicht überschreitet, anzuordnen.

Art. 5. Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die grossen Gebäudeabmessungen und die städtebauliche Bedeutung sind alle Bauten am Brückenkopf hinsichtlich architektonischer Gestaltung, Material und Farbgebung besonders sorgfältig zu projektieren.

Art. 6. Autoeinstellhallen und Abstellplätze

Zu jedem Bau ist eine angemessene Zahl unterirdischer Autoeinstellplätze und oberirdischer Abstellplätze abseits der öffentlichen Strassen zu erstellen.

Art. 7. Bepflanzungen

Auf der Terrasse östlich Block A sind die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zu treffen, welche das Einpflanzen von Bäumen und Sträuchern erlauben.

Art. 8. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 12. April 1961.

Der städt. Baudirektor I

Meyerhaller

Aufzuhebende 1. Änderung vom 15.01.1963

Änderung Baulinienplan

Gemeinde Bern

Plan No. 3922

Baulinienabänderung Westzufahrt zur Monbijoubrücke Teilplan A

1:500

Abänderung gemäss Art. 13 B V G

AUFZUHEBEND

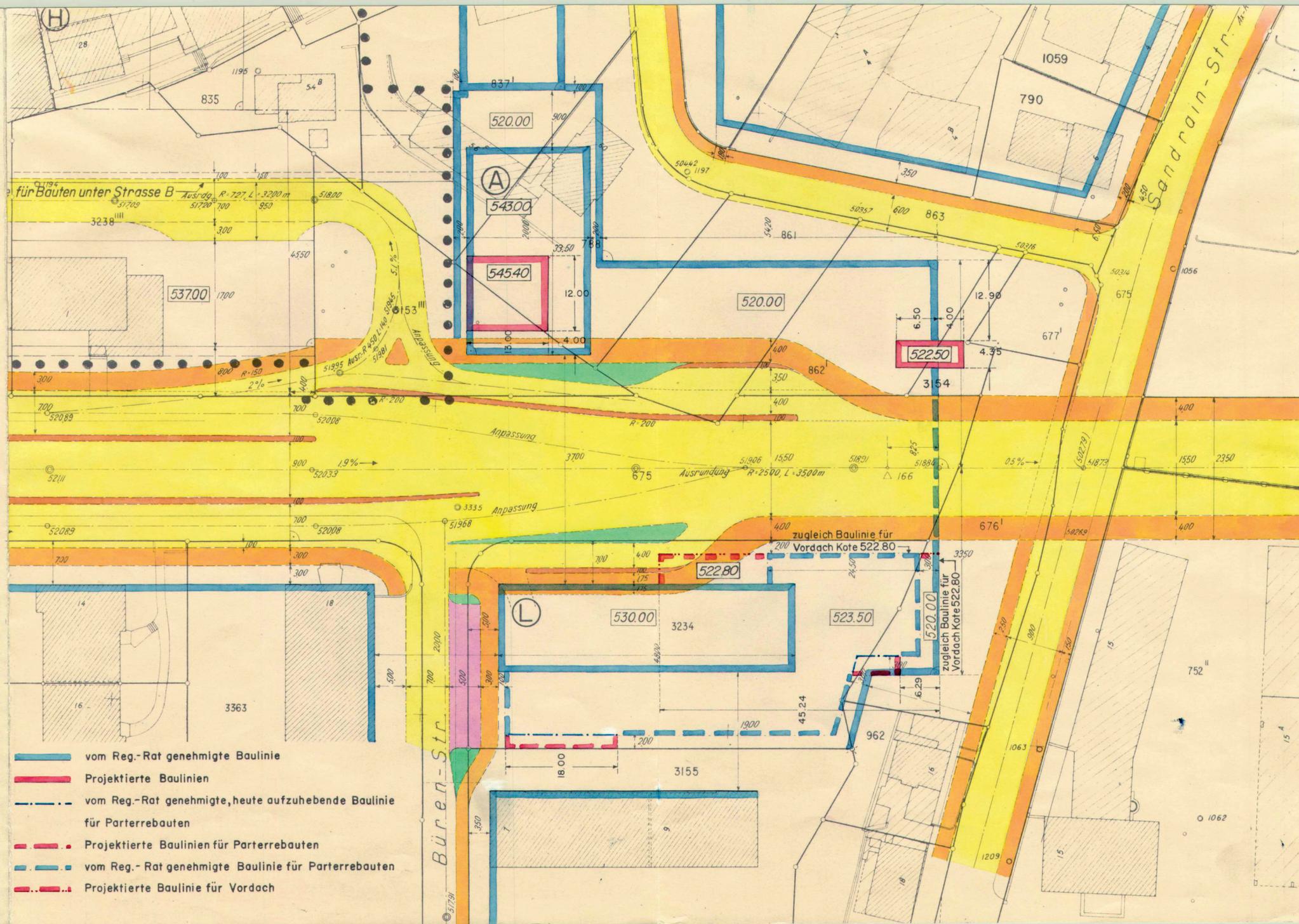
Bern, den 20. Juli 1962

Stadtplanungsamt Bern

H. Jorshard
Stadtplaner

406

Mu 84/30



Zustimmungserklärung

Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke

3234 3153 788
BR 3548
3154 676 862 861 677

Eigentümer

Wirz & Co. Koll.ges. Bern
Berintra A.G. Bern
Einwohnergemeinde Bern

Datum

Der Städt. Baudirektion
19. November 1962

Unterschrift

Wirz & Co.
Baunternehmung Bern
Der städt. Finanzdirektor

Für die angrenzenden Grundstücke

962
3155
3238
837

Wirz & Co. Koll.ges. Bern
Wohnbaugenossenschaft Pro Domo
Buri & Co. Komm.ges. Bern
Thomet Werner Schreinerei Bern

Wirz & Co.
Baunternehmung Bern
Wohnbaugenossenschaft "PRO DOMO"
BOCHNER & CO
H. Jorshard
Stadtschreiber

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 12. DEZ. 1962

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Heinrich

Der Stadtschreiber:

Brunner

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.
BERN, den 15. Jan. 1963

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

H. Müller

Der Staatschreiber:

3

Baulinienabänderung Westzufahrt zur Monbijoubrücke Teilplan A

1:500
AUFZUHEBEND

Abänderung gemäss Art. 13 B V G

DUPLIKAT

Dieses Aktenstück gehört zur vollständigen Sammlung der vom Reg. Rat genehmigten Baulinien- und Bebauungspläne des Stadtplanungsamtes. Es darf deshalb nicht herausgegeben werden und ist nach Einsichtnahme umgehend der Sammlung wieder beizulegen.

Bern, den 20. Juli 1962

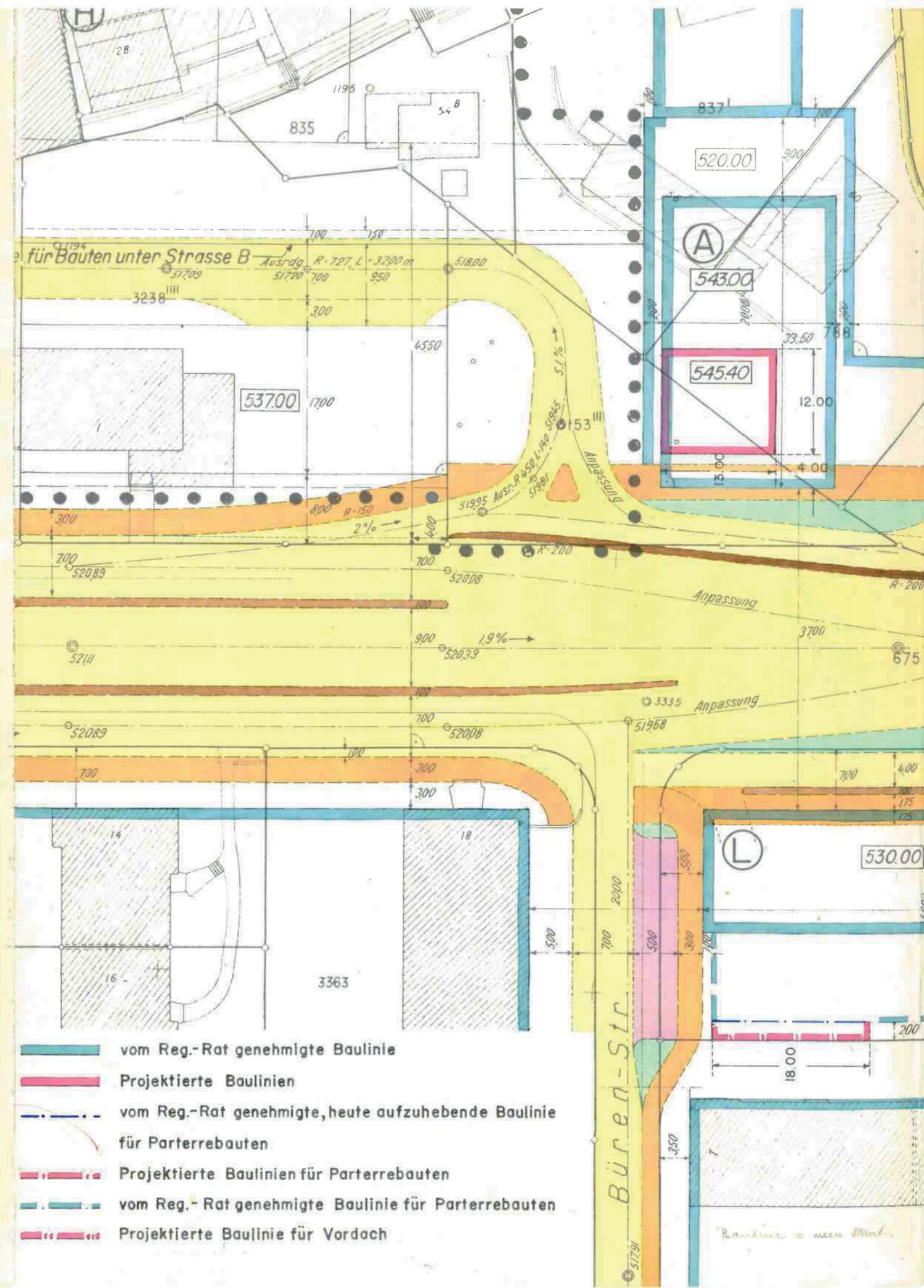
Gemeindeabstimmung

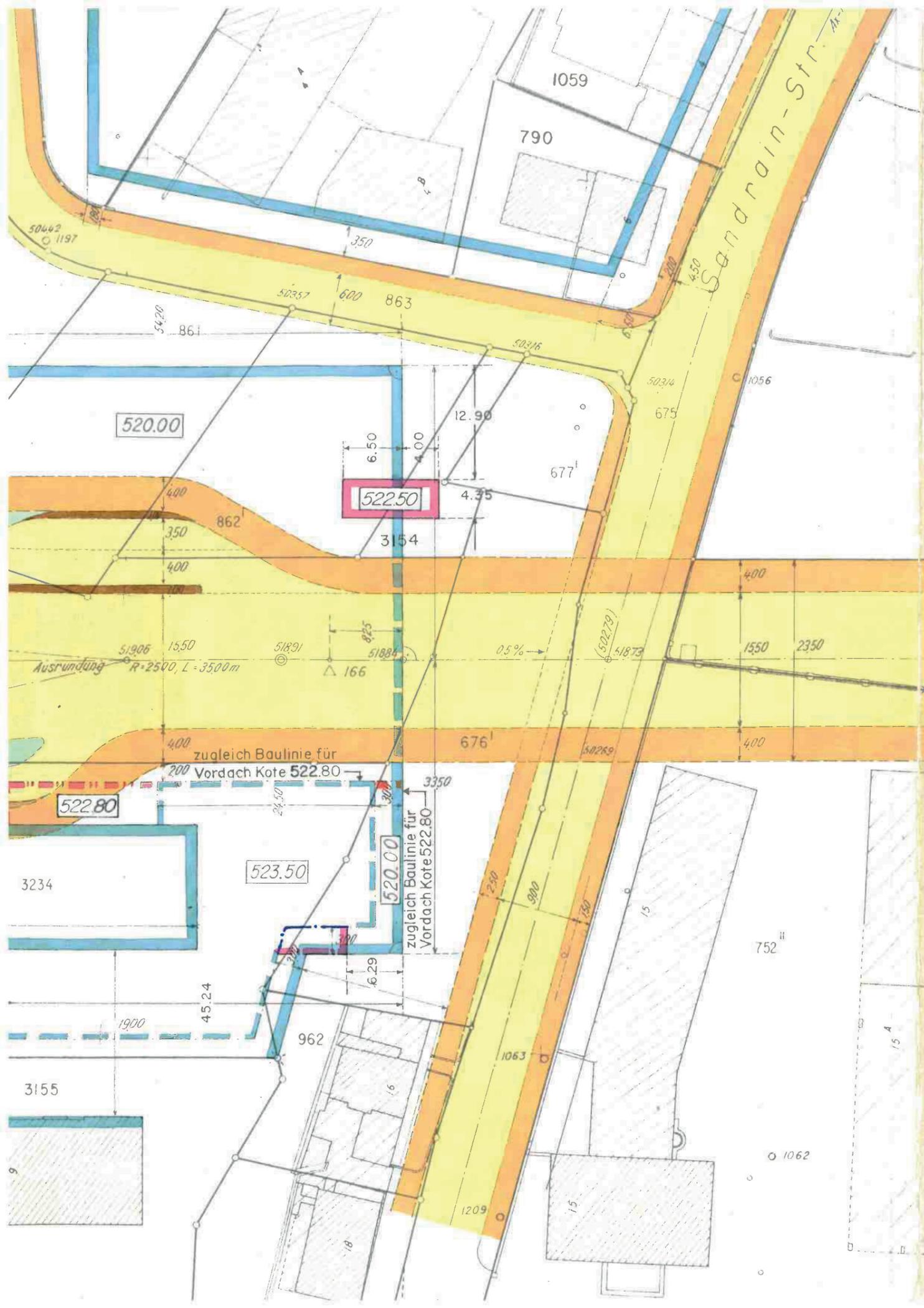
Vom RR genehmigt 15.1.63

Archiv-No. 406

Stadtplanungsamt Bern

H. Rosshard
Stadtplaner





Zustimmungserklärung

Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke	Eigentümer	Datum	Unterschrift
3234 3153 788	Wirz & Co. Koll.ges. Bern		
BR 3548	Berindra AG		
3154 676 862 861 677	Einwohnergemeinde Bern		
AUFZUHEBEND			
Für die angrenzenden Grundstücke			
962	Wirz & Co. Koll.ges. Bern		
3155	Wohnbaugenossenschaft Pro Domo		
3238	Buri & Co. Komm.ges. Bern		
837	Thomet Werner Schreinerei Bern		

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Aufzuhebende 2. Änderung vom 10.05.1967

Änderung Sonderbauvorschriften

Westzufahrt zur Monbijoubrücke

Teilplan A

Abänderung der Sonderbauvorschriften

AUFZUHEBEND
Beilageplan

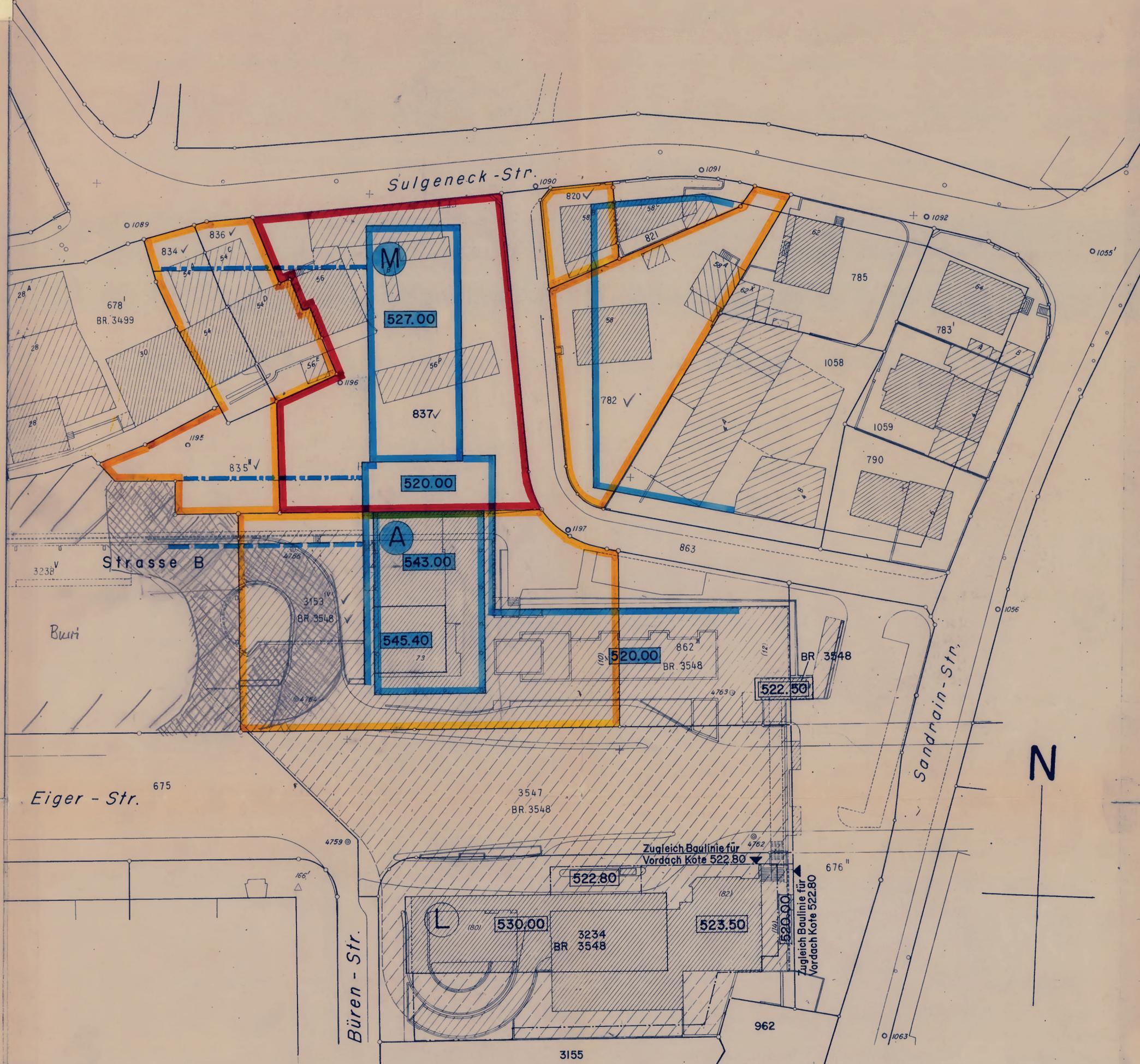
1:500

Bern, den 10.8.1966

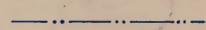
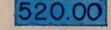
Stadtplanungsamt Bern

H. Jorhard
Stadtplaner

446



Legende der vom Reg.-Rat genehmigten Signaturen

-  ungetrübte Ausschnitte des Wapenrechts Parzell 3238/3153
-  Baulinien
-  Parterrebaulinien
-  Baulinien für Vordach
-  Max. zulässige Gebäudehöhen
-  Felderbezeichnungen entsprechend Sonderbauvorschriften
-  Baulinie für Bauten unter Strasse B

N

Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan

"Westzufahrt zur Monbijoubrücke, Teilplan A"

(Plan 3820 vom 12. April 1961)

AUFZUHEBEND

A. Abänderungen

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Bauvorschriften werden die Art. 3 und 4 der Sonderbauvorschriften zum vorgenannten Baulinienplan abgeändert und erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 3 Geschosszahlen und Gebäudehöhen

Alinea 1 unverändert

Alinea 2 unverändert

Neues Alinea 3: "Die Höhenkoten 527.00 in Feld M und 520.00 südl. Feld M beziehen sich auf die Oberkante der Flachdächer. Bei begehbaren Dachterrassen ist zusätzlich eine 1.00 m hohe Brüstungsmauer gestattet."

Art. 4 Dachgestaltung

Alinea 1 unverändert

Neues Alinea 2: "Im Feld M sind über dem obersten Vollgeschoss ausser Treppenhäusern und Kaminen auch Aufbauten für Liftmotoren, Expansionsgefässe und Lüftungsanlagen zulässig. Diese Aufbauten dürfen höchstens 2,5 m hoch sein."

Alinea 2 wird Alinea 3

Alinea 3 wird Alinea 4.

Bern, den 31. August 1966

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

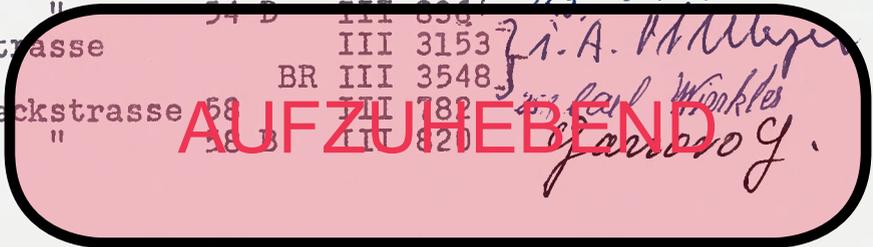


B. Zustimmungserklärungen

Die Unterzeichneten erklären sich mit den vorstehenden Abänderungen der Sonderbauvorschriften einverstanden.

Betroffenes Grundstück	Parzelle	Datum	Unterschrift
Sulgeneckstrasse 56	III 837	4.12.	<i>H. Kromet</i>

Angrenzende Grundstücke	Parzelle	Datum	Unterschrift
Sulgeneckstrasse 54	III 834	4.12.	<i>H. Kromet</i>
"	III 835		
Eigerstrasse	III 3153	22.12.	<i>J. A. M. Meyer</i>
"	BR III 3548		
Sulgeneckstrasse 58	III 782	25.12.	<i>Karl Winkler</i>
"	III 820		



C. Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am 15. MRZ. 1967

Namens des Gemeinderates
 Der Stadtpräsident: *Tulachpüch*
 Der Stadtschreiber: *Vunnu*

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.
BERN, den 10. Mai 1967

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: *Mudun*
 Der Staatschreiber: *F. Häusler*